

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 66-103-3 / Ab	Datum 27.01.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2023-016
---	---------------------	---

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Bauen, Straßen und Feuerwehren	08.02.2023			
Verwaltungsausschuss	23.02.2023			

Betreff:

Beantragung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in Bentstreek und Upschört

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Die Ortslagen entlang der Bentstreeker Straße in Bentstreek (L 18) und des Auricher Weges in Upschört (L 34) sind ähnlich strukturiert, da sie eine geschlossene Bebauung beidseitig der Landesstraßen aufweisen. Ortsdurchfahrten sind hier bislang nicht festgesetzt. Die Anlage von neuen Grundstückszufahrten sowie die Mitbenutzung bestehender Zufahrten bedarf jeweils einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 ff. des Niedersächsischen Straßengesetzes, die in jedem Einzelfall geprüft wird. Innerhalb von Ortsdurchfahrten ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich.

Die Festsetzung von Ortsdurchfahrten würde die Anlegung von Grundstückszufahrten und damit auch die bauliche Entwicklung entlang der vorgenannten Landesstraßen erleichtern. Hierfür käme in Bentstreek der Abschnitt der Bentstreeker Straße (L 18) in Betracht, welcher sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (sh. Drs.-Nr. 2022-078) befindet. In Upschört wäre eine Festsetzung für den Abschnitt des Auricher Weges (L 34) vom Ems-Jade-Kanal bis zur Kreuzung mit der Upschörter Straße (K 50) sinnvoll, da auch hier bereits mehrere städtebauliche Satzungen aufgestellt wurden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, für beide Landesstraßenabschnitte Ortsdurchfahrten beim Landkreis Wittmund zu beantragen.

Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land aus dem Jahre 2014 trägt die Gemeinde die Kosten für die bei der Durchführung des Winterdienstes innerhalb der Ortsdurchfahrten verbrauchten Streumittel. Für die Straßenunterhaltung wäre weiterhin das Land zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
keine	rd. 1.000 € für Winterdienst	keine

Haushaltsmittel

stehen im Rahmen der Straßenunterhaltung bei dem Produktkonto 5.4.1.01.4241000 zur Verfügung

stehen bei dem Produktkonto mit EUR zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die in der Drs.-Nr. 2023-016 genannten Abschnitte der Landesstraßen in Bentstreek (L 18) und Upschört (L 34) Ortsdurchfahrten beim Landkreis Wittmund zu beantragen.

Goetz